



5 StR 335/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 31. Juli 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Juli 2012
beschlossen:

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 28. Februar 2012 werden aus den Gründen der Schutzschrift des Verteidigers, Rechtsanwalt S. , vom 23. Mai 2012 und der Antragsschrift des Generalbundesanwalts nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf

Raum

Schaal

Dölp

Bellay